



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 66** **September 2024**

**Zum Entwurf eines Vorschlags für eine Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens in Bezug auf den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung vom 20. August 2024**

### **Mitglieder des Strafrechtsausschusses (Strauda)**

RAin Dr. Carolin Arnemann  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
RA Prof. Dr. Björn Gercke (Berichterstatter)  
RA Dr. Mayeul Hiéramente  
RA Thomas C. Knierim  
RA Dr. Daniel M. Krause  
RAin Theres Kraußlach  
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)  
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus  
RA Prof. Dr. Tido Park  
RAin Dr. Hellen Schilling  
RA Dr. Jens Schmidt  
RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,  
Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Änderungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz. Der Vorschlag entspricht im Kern der Position der Bundesrechtsanwaltskammer,<sup>2</sup> obgleich die Bedenken über die Legitimation des Eingriffs in u.a. Art. 10 GG durch 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO fortbestehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält daran fest, dass das avisierte Vorgehen des Bundesministeriums der Justiz als „das Mindeste“ der Prüfung einer unbeschränkten Fortgeltung von § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO zu betrachten ist. Sie weist überdies darauf hin, dass die erneut befristete Fortgeltung der Norm für fünf Jahre nicht als sich einschleichender Prozess der unbefristeten Geltung verstanden werden darf.

## Begründung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit Stellungnahme Nr. 15 aus März 2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls der Faktion CDU/CSU (BT-Drs. 20/9720 v. 12.12.2023) und zur Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz zur Effizienz des § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO bereits Position bezogen. Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine dauerhafte Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung für den Fall des Wohnungseinbruchsdiebstahls nicht vorliegen. Zur Begründung hat die Bundesrechtsanwaltskammer auf die Schwere des Eingriffs in die Grundrechte aus Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis) sowie aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) verwiesen und zugleich betont, dass die Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz gezeigt hat, dass die Regelung in der Ermittlungspraxis kaum eine Bedeutung hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer<sup>3</sup> vertrat diese Position zudem bereits in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 18. März 2024: Die Telekommunikationsüberwachung ist eine der grundrechtsinvasivsten Maßnahmen, die die Strafprozessordnung kenne. Der abzulehnende Entwurf reiht sich nahtlos in einen Trend uferloser Ausweitung strafprozessualer Befugnisnormen ein. Es handelt sich im Hinblick auf die fehlende Wirksamkeit um bloße Symbolpolitik.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält an ihrer Position fest: Es bestehen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Vgl. BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2024

<sup>3</sup> Vertreten durch Prof. Dr. Gercke vom Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (Strauda).

Dem Bundesministerium der Justiz ist jedoch darin zuzustimmen, dass die auf das Jahr 2022 beschränkte Evaluierung der Ermittlungsmaßnahmen eine umfassende Bewertung zur Effizienz und Effektivität der Maßnahmen in der Praxis nicht zulässt, so dass – ungeachtet der Bedenken im Allgemeinen – die Evaluierung auch nicht als Grundlage zur Entscheidung über eine Entfristung dieser Regelung dienen kann.

Die Befristungsdauer von weiteren rund fünf Jahren stellt sich dabei als gerade noch tragbar dar. Eine sich daran anschließende Verlängerung der Geltung von § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO – sei es befristet oder unbefristet – wird allein für den Fall aussagekräftiger Ergebnisse zur Effizienz und Erforderlichkeit der Ermittlungsbefugnis in der Praxis überhaupt erwogen werden können. Ein schleichender Prozess hin zu einer unbefristeten Geltung ohne entsprechende Feststellungen zur Effizienz verbietet sich hingegen.

- - -